

## Merkblatt

### des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz" der Rechtsanwaltskammer Köln (§ 43c Abs. (3) BRAO)

#### 1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

##### Mitglieder:

RA Dr. Thomas Schulte-Beckhausen, Konrad-Adenauer-Ufer 1, 50668 Köln - **Vorsitzender**  
RA Dr. Thomas Schulte-Beckhausen, Konrad-Adenauer-Ufer 1, 50668 Köln - Stellv. Vorsitzender  
RA Dr. Grottel, Wallrafenstraße 10, 50674 Köln  
RA Prof. Dr. Kurt Barton-Jaeh, Dismarckstraße 11-13, 50672 Köln  
RA Dr. Thomas Decker, Bertha-von-Suttner-Platz 2-4, 53111 Bonn

#### 2. Voraussetzungen

Die Führung der Fachanwaltsbezeichnung ist auf Antrag von der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu gestatten, wenn der Rechtsanwalt die hierfür von der Fachanwaltsordnung vorausgesetzten besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat.

##### a) **Maßstab der besonderen Kenntnisse**

Diese Kenntnisse und Erfahrungen müssen ein hohes Maß an Sicherheit überlegen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrungen im Beruf vermittelt wird (§ 43c BRAO i. V. m. § 2 FAO).

##### b) **Bereiche**

Die besonderen Kenntnisse müssen sich auf folgende Bereiche

(1) Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrecht, einschließlich des Arbeitnehmer-Erfindungsrechts, des Rechts der europäischen Patente und des europäischen Sortenschutzrechts.

(2) Designrecht einschließlich des Rechts der europäischen Geschmacksmuster,

(3) Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen einschließlich des Rechts der europäischen Marke

(4) Recht gegen Verunstaltung von Waren

(5) Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes,

(6) Verweigerungs- und Beschränkungen des Patentrechts.

erstrecken (§ 14h FAO).

##### c) **Zulassung als Rechtsanwalt**

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 6 Jahre vor der Antragstellung (§ 3 FAO).

### 3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4, 4a FAO)

Der Nachweis des Erwerbs besonderer theoretischer Kenntnisse erfolgt in der Regel durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang in den relevanten Bereichen des Fachgebiets umfasst (§ 4 Abs. 1 FAO). Der Lehrgang muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 20 Zeitstunden betragen.

#### a) Aufsichtsarbeiten

Die Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgang in den relevanten Bereichen des Fachgebiets umfasst (§ 4 Abs. 1 FAO). Der Lehrgang muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 20 Zeitstunden betragen.

Der Antragsteller muss sich mindestens drei schriftliche Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitschranke von fünf Minuten und darf 5 Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.

#### b) Teilnahme an Fachanwaltslehrgang

Hierbei muss der Antragsteller/die Antragstellerin seit dem Fachanwaltslehrgang, dem Jahr der Antragstellung geendet, ist für die seither verstrichenen bzw. begonnenen Kalenderjahre Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. (2) FAO). Sollten der Fachanwaltslehrgang oder die Leistungskontrollen vor Inkrafttreten der FAO oder der Einführung neuer Fachanwaltsbezeichnungen absolviert worden sein und den Voraussetzungen der FAO nicht entsprechen, ist der Nachweis, seit der Antragstellung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang oder schriftliche Aufsichtsarbeiten zu führen (§ 16 Abs. (2) FAO).

#### c) Absehen von Fachanwaltslehrgang

Von dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Fachanwaltslehrgang kann nur abgesehen werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin über besondere theoretische Kenntnisse verfügt und nachzuweisen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt. Allgemein gehaltene Ausführungen über eine fachgebietsbezogene Tätigkeit (als Rechtsanwalt, Richter, Beamter oder dergleichen) sind in der Regel nicht ausreichend. Es sind vielmehr nachprüfbar Angaben über die Art der kenntnisvermittelnden Tätigkeit und über Art und Umfang des daraus gewonnenen Wissens zu machen.

### 4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§ 5 FAO)

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller/die Antragstellerin innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im rechtlich-gewerblicher Rechtsverkehr als Rechtsanwalt 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 – 5, dabei aus jedem dieser Bereiche mindestens 5 Fälle bearbeitet hat (§ 5 Satz 1 lit. o FAO). Von diesen 80 Fällen müssen mindestens 30 rechtsförmliche und davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren nachgewiesen werden.

#### a) Persönliche Bearbeitung

§ 5 Satz 1 FAO setzt eine Bearbeitung "als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei" voraus. Dies bedeutet, dass der Antragsteller/die Antragstellerin persönlich - und niemand sonst - die gesamte Fallbearbeitung durchgeführt haben muss. Auch Fälle von Syndikusanwältinnen, soweit die

Bearbeitung persönlich und weisungsfrei, also neben der Syndikustätigkeit in freier Anwaltspraxis erfolgt ist, werden angerechnet. Tätigkeiten in Untervollmacht sind gesondert zu kennzeichnen.

b) Fall

**Dieses Dokument wird**

Als Fall im Sinne des § 5 FAO ist die juristische Bearbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes zu verstehen, der mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft ist, ohne dass es darauf ankommt, wie viel einzelne Tätigkeiten sich aus diesem Sachverhalt ergeben oder abgerechnet werden können oder etwa, wie viele gerichtliche Instanzen hiermit fasst werden können, wenn ein Anwalt sichergehend nicht sachlich bearbeitet hat, mit dem Ergebnis, dass die Tätigkeit mit dem jeweiligen Mandat auf mehrere Instanzen erstreckt werden kann.

c) Bereiche

**derzeit**

Die 80 Fälle müssen in den letzten drei Jahren des § 14h Nr. 1-5 FAO stammen, dabei aus jedem der drei Bereiche mindestens eine. Höchstens 5 Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, bei einer Anmeldung als eine Anmeldung zählt (§ 5 Satz 1 lit. o FAO).

d) 3-Jahres-Zeitraum

**überarbeitet**

Die Bearbeitungszeit der jeweiligen Fälle muss innerhalb des in § 5 Satz 1 lit. a) festgelegten 3-Jahres-Zeitraums nachgewiesen werden. Unerheblich ist, ob in diesem Zeitraum der Schwerpunkt der Bearbeitung lag, er muss sich aber auf das Fachgebiet beziehen.

e) Falllisten

**- eine aktualisierte**

Dem Antrag ist eine Liste der von dem Antragsteller/der Antragstellerin persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt bearbeiteten fachgebietsbezogenen Mandate beizufügen. Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

- In welchem Anwaltsbüro (mit Adresse und Telefonnummer),
- Zeitraum (der materiell-rechtlichen Bearbeitung),
- Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit,
- Stand des Verfahrens,
- zuständiges Gericht mit Aktenzeichen

**Fassung finden Sie in Kürze**

Die Falllisten sind vorzuzufügen und sind nach geordneten nach Sachgebieten und innerhalb der Rechtsgebiete nach rechtsförmlichen, gerichtlichen und sonstigen Verfahren sowie Anmelde-tätigkeiten zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers/der Antragstellerin machen und an der Führung des grundsätzlich obligatorischen Fachgesprächs teilnehmen kann (§ 7 Abs. 1 FAO). Die Mandatsliste in der Fallliste ist mit der Ziffer 1 bis 100 Merkmaltabelle geführt.

f) Arbeitsproben

**hier**

Der Ausschuss fordert gegebenenfalls Arbeitsproben von dem Antragsteller/der Antragstellerin an (§ 6 Abs. 3 S. 2 FAO). In welchem Umfang dies geschieht und welche Aktenstücke angefordert werden, entscheidet der Ausschuss. Der zuständige Berichterstatter nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen. Es wird daher ausdrücklich darum gebeten, davon abzusehen, bereits mit der Antragstellung oder unaufgefordert Aktenstücke oder sonstige Arbeitsproben an die Rechtsanwaltskammer oder den Berichterstatter zu übersenden.

### 5. Anwaltliche Versicherung

Der Antragsteller/die Antragstellerin soll ausdrücklich versichern, dass sämtliche in den Falllisten benannten Fälle ausschließlich von ihm/ihr (und nicht von einem Dritten) "als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei" im oben angegebenen Sinne (§ 5 Abs. 1 FAO) bearbeitet sind. Die Korrektur durch einen Dritten oder die Übernahme der anwaltlichen Verantwortung für die Arbeit nach außen durch einen Dritten - z. B. bei angestellten Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder freien Mitarbeitern - steht dem nicht entgegen; in diesen Fällen sollte die selbständige Bearbeitung der Fälle durch den Dritten bestätigt werden.

### 6. Verweis auf FAO

Dem Merkblatt liegt die FAO in der Fassung vom 01.07.2015 zugrunde. Die (neue) Fortbildungsregelung des § 2) FAO gilt erst für Anträge ab 01.01.2016 (§ 16 FAO).

### 7. Musterfallliste

Ifd. Nr.	Teilbereich	Rubrum	Beginn und Ende	Gegenstand sowie Art und Umfang	Stand des Verfahrens	Gerichtliches Verfahren mit Aktenzeichen
1.	Teilbereich 4	B-AG./M-GmbH 30/14	30.04.2014 - 05.01.2016	Beantragung einstweiliger Unterlassungsverfügung wegen rechtswidriger Erhebung der Klagenhenten nach § 17 Abs. 1 S. 1 ZPO	Unterwerfung nach durch Urteil bestätigter einstweiliger Verfügung	LG Hamburg - 312 O 375/15 -

### A. Patentrecht, Gebrauchsmuster- und Schutzrechtsrecht (Teilbereich 1)

[...] vgl. oben.

### B. Designrecht (Teilbereich 2)

[...] vgl. oben.

### C. Markenrecht und sonstige Kennzeichen (Teilbereich 3)

[...] vgl. oben.

### D. Recht gegen den unlauteren Wettbewerb (Teilbereich 4)

[...] vgl. oben.

### E. Nebenrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes (Teilbereich 5)

[...] vgl. oben.

**Dieses Dokument wird derzeit überarbeitet - eine aktualisierte Fassung finden Sie in Kürze hier**